

durch den Vorsitzenden des Staatsrates ausgeübt, soweit bis zur Bildung des Staatsrates der Präsident der Republik diese ausgeübt hatte. Zusätzlich wurde ihm mit dem 31.1. 1961 die Verleihung des Ordens »Banner der Arbeit« an Stelle des Vorsitzenden des Ministerrates übertragen.⁶

- 3 2. Art. 76 a. F. (jetzt Art. 75) wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

II. Verleihung von staatlichen Orden, Auszeichnungen und Ehrentiteln

1. Interpretation bis 1977.

- 4 a) Unter »Orden« ist eine Auszeichnung zu verstehen, die in Form eines Ordensabzeichens, das der Träger an seinem Anzug zu tragen berechtigt ist, verliehen wird. Die Ehrentitel sind Auszeichnungen, die den Träger berechtigen, sie seinem Namen hinzuzufügen. Sie können mit der Verleihung eines Ordens verbunden sein. Der Begriff »Auszeichnung« ist an sich ein Sammelbegriff für Orden, Preise, Medaillen, Ehrentitel und Wanderfahnen. Da dieser Begriff in Art. 75 neben den staatlichen Orden und den Ehrentiteln aufgeführt wird, sind im Sinne des Art. 75 alle Auszeichnungen zu verstehen, die nicht Orden und Ehrentitel sind. Dazu gehören vor allem Preise und Wanderfahnen. Das Epitheton »staatliche« soll bedeuten, daß mit »Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel« nur solche gemeint sind, die im Namen der Staatsorganisation verliehen werden. Daneben gibt es noch Auszeichnungen, die von gesellschaftlichen Organisationen gestiftet sind und verliehen werden, z. B. vom ZK der SED: die Ehrenplakette für hervorragende Leistungen; von der Nationalen Front: die Ernst-Moritz-Arndt-Medaille; vom FDGB: die Fritz-Hekert-Medaille; von der FDJ: die Arthur-Becker-Medaille.
- 5 b) Dem Wortsinn des Art. 75 entsprechend hätte der Staatsrat nur solche staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel zu stiften, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden. So wurde in der Praxis bis zum Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. 4.1977⁷ auch verfahren.

2. Kompetenzabgrenzung.

- 6 a) Das erwähnte Gesetz bestimmte die Verantwortung des Staatsrates und des Ministerrates für die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen näher und legte neu die Verantwortung des Nationalen Verteidigungsrates auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen fest. Das im Gesetz festgelegte Recht des Ministerrates, andere Organe (s. Rz. 8 zu Art. 75) mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen zu beauftragen, soll nach der Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer (Volkskammer der DDR - 7. Wahlperiode - Anlage zur Drucksache Nr. 14) der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes üblichen Praxis entsprechen.
- 7 b) Nach dem Gesetz von 1977 stiftet der Staatsrat staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel. Der Ministerrat stiftet staatliche Preise, Ehrentitel und Medaillen. Der Nationale Verteidigungsrat stiftet staatliche Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste

⁶ Vierte Verordnung über staatliche Auszeichnungen vom 31. 1. 1961 (GBl. II S. 45).

⁷ GBl. I S. 106.